

Kreis Segeberg | Der Landrat

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Jan Peter Schröder

Landrat Haus Segeberg, Zimmer-Nr. Büro L Hamburger Str. 25 23795 Bad Segeberg

Tel. +494551/951-9200 Fax +494551/951-99206 F-Mail

landrat@segeberg.de

Aktenzeichen: 53.30-514-33 (bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 27.01.2021

Allgemeinverfügung

des Kreises Segeberg

zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2a Absatz 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist

Gemäß § 28a Absatz 1, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

In Bezugnahme auf Ziffer 3 Satz 2 der Allgemeinverfügung des Kreises Segeberg zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2a Absatz 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist vom 14.02.2021 wird diese Allgemeinverfügung einschließlich bis zum 28.02.2021 24:00 Uhr verlängert. Im Übrigen bleibt meine Allgemeinverfügung vom 14.02.2021 unverändert bestehen.

Die Verlängerung der Allgemeinverfügung beruht auf der Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 19.01.2021.

Rechnungsanschrift Kreis Segeberg Zentrale Geschäftsbuchhaltung Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg

Bankverbindungen

Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX

Allgemeine Öffnungszeiten

Aus aktuellem Anlass finden keine Sprechzeiten statt. Nur bei wichtigen Gründen, erhalten Bürger*innen im Einzelfall einen vorher abgestimmten Termin. Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28a Absatz 1, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 16 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher bußgeldbewehrt nach § 73 Absatz 1 Nr. 6a IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Kreis Segeberg - Der Landrat - Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Daher muss auch bei Einlegung eines Rechtbehelfs, den Anordnungen Folge geleistet werden.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten beim Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg eingesehen werden.

Bad Segeberg, den 20.02.2021

Landrat

Jan Peter Schröder